

**Motion Klein Gerhard und Mit. über die Altersbegrenzung für Einsitz und Ausübung eines Amtes im Gemeinderat und in Kommissionen mit Behördenstatus (Nr. 158).****Eröffnet: 4. März 2008 Finanzdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Das Arbeitsverhältnis endet nach der Erfüllung des 65. Altersjahres (§ 22 Personalgesetz PG). Mit Einwilligung der obersten Verwaltungsbehörde ist eine Weiterbeschäftigung bis zur Erfüllung des 68. Altersjahres möglich. Das geltende Recht lässt den Gemeinden die Möglichkeit offen, für ihre Angestellten die Alterslimite von der kantonalen Regelung abweichend zu regeln bzw. ganz auf eine Alterslimite zu verzichten (§ 1 Abs. 4 und 5 PG). Dies gilt auch für die vom Volk gewählten Gemeindebehörden.

Wir haben die Frage der Altersgrenze letztmals im Jahr 2003 bei der Behandlung der Motion Ida Glanzmann (Nr. 763) eingehend behandelt. Wir erachteten es für richtig, die Altersgrenze für Gemeindebehörden grundsätzlich beizubehalten. Wir haben darauf hingewiesen, dass es den Gemeinden freigestellt und möglich sei, eine abweichende und für sie gewünschte Regelung zu treffen. Wir sahen keinen Anlass, diese Freiheit der Gemeinden einzuschränken. Hingegen erklärten wir uns bereit, die Altersgrenze für Mitglieder von Kommissionen generell aufzuheben. Die Mehrheit des Kantonsrates folgte dieser Argumentation (vgl. Verhandlungen des Grossen Rats vom 23. Juni 2003, S. 971 ff.).

Seit der Beantwortung der Motion im Jahr 2003 sind auch auf Bundesebene die Diskussionen über Altersgrenzen weitergeführt worden. Verschiedene Lehrmeinungen zu diesem Thema wurden publiziert. Das Bundesgericht hat sich bisher mit dieser Frage noch nicht beschäftigt. Der Bund hält gestützt auf Gutachten fest, dass Altersgrenzen für Exekutiv-Behörden nur in engen Grenzen zulässig seien. Zulässig könne es insbesondere dann sein, wenn es um ein Vollamt gehe. Schranken aufgrund des Alters müssten sachlich begründbar und verhältnismässig sein.

Wir schlagen aufgrund dieser seit 2003 erneut geführten juristischen und politischen Diskussionen vor, das Personalgesetz dahingehend zu ändern, dass neu die Altersgrenze für die Mitglieder von kommunalen Gemeindebehörden und von Kommissionen mit Behördenstatus grundsätzlich keine Geltung mehr hat. Zu den Kommissionen mit Behördenstatus zählen namentlich die Einbürgerungskommission gemäss Bürgerrechtsgesetz und die Schulpflege, die gemäss Volksschulbildungsgesetz als Kommission ausgestaltet ist.

Am geltenden Recht, wonach den Gemeinden die Möglichkeit offen steht, für ihre Angestellten die Altersgrenze von der kantonalen Regelung abweichend zu regeln bzw. ganz auf eine Alterslimite zu verzichten, wollen wir nichts ändern. Für die Mitglieder der parlamentarischen Vertretungen der Stimmberechtigten gilt bereits nach geltendem Recht keine Altersgrenze (§ 1 Abs. 2a PG).

In diesem Sinn beantragen wir, die Motion erheblich zu erklären.